

(A) Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeiner Geltungsbereich der Liefer- und Verkaufsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge der Firma FücAm GmbH, nachfolgend FÜCAM bezeichnet, mit ihren Kunden, auch nachfolgend Besteller genannt, und beruht im Wesentlichen auf die Lieferung von Waren an die Kunden von FÜCAM.

1.2. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.3. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von FÜCAM auch für künftige Verträge zwischen FÜCAM und dem Besteller, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

1.4. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt auch für Nachbestellungen aufgrund früherer Angebote.

3. Vertragsabschluss

3.1. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Bestätigt FÜCAM den Auftrag nicht schriftlich, kommt der Vertrag spätestens mit Ausführung der Lieferung zustande. In diesem Fall gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

3.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Telefonische oder mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

3.3. Für Art und Umfang der Lieferung ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung von FÜCAM maßgeblich.

4. Liefertermine

4.1. Liefertermine oder -fristen sind in der Auftragsbestätigung von FÜCAM schriftlich anzugeben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk von FÜCAM verlassen hat, oder FÜCAM dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

4.2. Liefertermine oder -fristen setzen voraus, dass der Besteller alle ihm obliegende Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung technischer Daten, Unterlagen, vorhandene Musterteile, Erteilung von Genehmigungen und Freigaben, sowie, je nach Vereinbarung, eine Anzahlung oder die Übergabe einer Zahlungsgarantie ordnungsgemäß erfüllt. Dies gilt nicht, wenn und soweit FÜCAM die Verzögerung zu vertreten hat.

4.3. Die Einhaltung von Lieferfristen oder -terminen steht unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt FÜCAM dem Besteller unverzüglich mit.

4.4. Im Falle von durch höhere Gewalt bedingten vorübergehenden Leistungshindernissen verlängert sich die Leistungszeit angemessen. Das gilt auch, wenn sonstige unvorhersehbare Leistungshindernisse vorliegen, die FÜCAM nicht zu vertreten hat, insbesondere Feuer, Überschwemmungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Energie- und Rohstoffmangel oder behördlichen Maßnahmen. FÜCAM teilt dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mit.

4.5. Die Haftung für von FÜCAM aufgrund leichter Fahrlässigkeit zu vertretender Leistungsverzögerungen ist auf vorhersehbare vertragstypische Schäden begrenzt.

4.6. Im Falle vom Besteller gewünschter Änderungen des Auftrages oder der Konditionen nach Vertragsschluss wird die Lieferung von FÜCAM, sofern FÜCAM die Änderung annimmt und bestätigt, nur mit einer neuen Lieferfrist ausgeführt.

4.7. Mengenabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen (vgl. Ziffer 6.7. sind zulässig. Ebenfalls sind Teillieferungen zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind.

4.8. Lieferungen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers durch eine Transportversicherung eingedeckt. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Besteller. Sofern nicht anders mit dem Besteller vereinbart ist, obliegt es dem Besteller, die von FÜCAM abgetretenen Ansprüche aus Transportschäden geltend zu machen und eine Tatbestandsaufnahme bei der zuständigen Stelle zu veranlassen.

4.9. Im Falle des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers, der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO (Zivilprozessordnung) durch den Besteller, einzutretender Zahlungsschwierigkeiten des Bestellers, oder falls FÜCAM nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers bekannt wird, ist FÜCAM berechtigt, Lieferungen sofort einzustellen, und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern, soweit der Besteller nicht die Gegenleistung bewirkt, oder auf Verlangen von FÜCAM angemessene Sicherheit leistet.

5. Gefahrübergang

5.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald der Liefergegenstand das Werk von FÜCAM verlassen hat. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen, oder FÜCAM noch weitere Leistungen, z.B. den Versand oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

5.2. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die FÜCAM nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.3. Soweit die Abnahme zu erfolgen hat, gelten die gesetzlichen Regelungen für den Gefahrübergang.

6. Gewährleistung

6.1. Für die Lieferungen und Leistungen von FÜCAM gelten gegenüber Kaufleuten im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch) die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten.

6.2. Für die Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Regelungen mit den folgenden ergänzenden Bestimmungen: FÜCAM ist nach eigener Wahl berechtigt, Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu leisten. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, worüber der Besteller FÜCAM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen hat, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch dritte beseitigen zu lassen und von FÜCAM Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, die im Detail aufgeschlüsselt sein muss. Mangelhafte Gegenstände oder Teile sind auf Verlangen von FÜCAM ordnungsgemäß verpackt und transportversichert auf Kosten von FÜCAM zurückzusenden.

6.3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zum Rücktritt und zur Minderung.

6.4. Schadenersatzansprüche wegen einer garantierten Eigenschaft stehen dem Besteller nur zu, wenn die Übernahme einer Garantie den Besteller gerade gegen den eingetretenen Schaden sichern sollte. Andere Schadenersatzansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, wenn FÜCAM, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FÜCAM leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, es sei denn, es handelt sich um vorhersehbare, typische Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Nicht ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche aus Gewährleistung, wenn FÜCAM, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FÜCAM Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Unberührt von diesem Haftungsausschluss bleiben Schadenersatzansprüche aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels durch FÜCAM, Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von FÜCAM, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von FÜCAM zu vertreten sind.

6.5. Die Haftungsregelung unter 6.4. gilt auch für Verletzungen von vertraglichen Nebenpflichten durch FÜCAM, für Beratung durch FÜCAM in Wort und Schrift, sowie durch Versuche. Der Besteller ist insbesondere nicht davon befreit, selbst die Eignung der Lieferung für die beabsichtigte Verwendung zu prüfen.

6.6. Ein von FÜCAM zu vertretener Mangel liegt nicht vor bei natürlichem Verschleiß oder bei nicht bei FÜCAM erfolgten Schädigungen durch unsachgemäße Behandlung, vor allem durch Lagerung, oder wenn sich der Mangel bei einer nicht vertragsgemäßen Verwendung der Ware herausstellt, der FÜCAM im Einzelfall nicht schriftlich zugestimmt hat. Ein von FÜCAM zu vertretener Mangel liegt auch nicht vor, wenn er aufgrund falscher Angaben des Bestellers, insbesondere falscher Zeichnungen oder falscher technischer Angaben, entstanden ist. Ein von FÜCAM zu vertretener Mangel liegt nicht vor wenn der Materiallieferant ein abweichendes Material von den Bestellvorgaben von FÜCAM geliefert hat. Hierfür haftet der Materiallieferant nach den gesetzlich geregelten Lieferantenbestimmungen und Lieferantenhaftung, sowie den gesetzlich geregelten Haftungs- und Gewährleistungen.

6.7. Branchenübliche Abweichungen von den Kundenvorgaben, insbesondere Mengenabweichungen von 10% nach oben oder unten bleiben vorbehalten, soweit nicht anders vereinbart ist. Garantierte Eigenschaften müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden. Abweichungen von Mustern oder von früheren Lieferungen werden, soweit technisch machbar, vermieden. Änderungen im Rahmen des für den Besteller Zumutbaren, insbesondere wenn sie dem technischen Fortschritt dienen und soweit der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird, behält sich FÜCAM vor. Lediglich erhebliche Abweichungen begründen einen Gewährleistungsanspruch gemäß 6.1 bis 6.6

6.8. Ansprüche des Bestellers wegen der Lieferung mangelhafter Ware verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung. Für Schadenersatzansprüche gilt diese Bestimmung zur Gewährleistungsfrist nicht, wenn und soweit FÜCAM die Haftung nicht ausgeschlossen oder nicht begrenzt hat. Die Bestimmungen in 6.8 zur Gewährleistungsfrist gelten entsprechend für die Verjährungsfrist für alle vom Besteller im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend gemachte Ansprüche.

6.9. Die Regelung in 6.1. bis 6.8. gelten entsprechend für Ersatzlieferungen.

7. Haftung und Verjährung anderer als Gewährleistungsansprüche

7.1. Für Schäden, die der Besteller nicht im Rahmen der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, haftet FÜCAM nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet FÜCAM auch bei leichter Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

7.2. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben durch diesen Haftungsausschluss unberührt.

7.3. Alle Ansprüche des Bestellers, die der Besteller nicht im Rahmen und im Zusammenhang mit der Gewährleistung geltend macht, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 1 Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

8. Preise und Zahlung

8.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgen Lieferung und Berechnung zu den am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preisen und Bedingungen. Die Preise von FÜCAM verstehen sich ab Werk und enthalten keine eventuell mit Abschluss oder Durchführung des Liefervertrages verbundene Steuern, Zölle, Bankspesen oder ähnliche Abgaben bzw. Gebühren. Wird FÜCAM bei der Ausführung des Vertrages zu solchen Abgaben in irgendeiner Weise herangezogen, so ist der Besteller zur Erstattung dieser Aufwendungen verpflichtet. Die Preisangaben von FÜCAM verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer bzw. im Falle von innergemeinschaftlichen oder Exportlieferungen ohne Erwerbs- bzw. Einfuhrumsatzsteuer. Umsatz-, Erwerbs- oder Einfuhrumsatzsteuer richten sich nach dem am Tage der Lieferung bzw. Verzollung gültigen Steuersatz des zur Erhebung berechtigten Staates und werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. Nicht vorhergesehene und von FÜCAM nicht zu vertretende Rohstoff-, Lohn-, Energie- und sonstige Kostenänderungen berechtigen FÜCAM zu entsprechenden Preisangleichungen. Verpackungs- und Transportkosten werden gesondert in Rechnung gestellt. FÜCAM bestimmt nach eigener Wahl die Versandart, den Versandweg, Transportmittel, Frachtführer, Verschiffungshafen oder Grenzübergangspunkt.

8.2. Sämtliche Zahlungen des Bestellers sind in Euro zu leisten.

8.3. Mit Erteilung der Rechnung ist der jeweilige Preis zur Zahlung fällig und von dem Besteller zu zahlen. Die jeweilige Höhe der gesetzlichen Fälligkeitszinsen ergibt sich aus § 288 BGB.

8.4. Skontozusagen und Vereinbarungen über Zahlungsziele sind in der Auftragsbestätigung auszuweisen und stehen unter der Bedingung vollständiger und fristgerechter Zahlung des Bestellers.

8.5. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das von FÜCAM bei Rechnungsstellung angegebene Konto erfolgen. Mitarbeiter von FÜCAM oder Außenmitarbeiter verfügen nicht über Inkassovollmacht.

8.6. Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag FÜCAM vorliegt oder dem Bankkonto von FÜCAM vorbehaltlos gutgeschrieben wird. Das Risiko des Zahlungsweges geht zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist FÜCAM berechtigt, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Das Recht, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.

8.7. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgeschrieben. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält sich FÜCAM vor.

Kosten- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt FÜCAM nicht. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.

8.8. Ferner darf FÜCAM bei Zahlungsverzug des Bestellers wahlweise noch ausstehende restliche Kaufpreistraten oder sonstige gegen den Besteller bestehende Forderungen fällig stellen, sowie weitere Lieferungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen von einer vorherigen Sicherheitsleistung oder einer Zahlung Zug um Zug gegen Lieferung abhängig machen.

8.9. Zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen ist der Besteller nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1. FÜCAM behält sich das Eigentum an sämtlichen von FÜCAM gelieferten Waren, Ersatzlieferungen und Ersatzteilen vor, bis alle, auch die bedingt bestehenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, die FÜCAM gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung hat, bezahlt sind, und die dafür hergegebenen Schecks eingelöst und gutgeschrieben sind. Das gilt darüber hinaus auch für künftig entstehende Forderungen.

9.2. Der Besteller ist verpflichtet, FÜCAM von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Hält der Besteller einen Zahlungstermin nicht ein, oder verstößt er gegen sonstige vertragliche Vereinbarungen oder werden FÜCAM Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, ist FÜCAM berechtigt, die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware zu untersagen, deren Rückgabe oder die Einräumung mittelbaren Besitzes auf Kosten des Bestellers auf FÜCAM zu verlangen oder, falls die Ware bereits weiter veräußert, aber ganz oder teilweise noch nicht bezahlt ist, Zahlung direkt vom Abnehmer des Bestellers zu verlangen.

9.3. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an FÜCAM abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Bearbeitung, Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiter veräußert wird. Ist die abgetretene Forderung gegen den Drittschuldner in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, so bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf die Ansprüche aus dem Kontokorrent. Die abgetretene Forderungen dienen der Sicherung aller Rechte und Forderungen von FÜCAM gemäß 9.1.

9.4. Der Besteller ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis von FÜCAM bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. FÜCAM wird die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber FÜCAM ordnungsgemäß nachkommt. FÜCAM ist berechtigt, die Befugnis des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und zur Einziehung der an FÜCAM abgetretenen Forderungen mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, wenn der Besteller FÜCAM gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder sich aufgrund einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Wird über das Vermögen des Bestellers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, jegliche Zahlung eingestellt, eine eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben oder tritt im Zusammenhang mit Zahlungsschwierigkeiten ein Wechsel in der Inhaberschaft des Unternehmens des Bestellers ein, erlischt die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zur Einziehung der an FÜCAM abgetretenen Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware von selbst. Sofern FÜCAM die Befugnisse des Bestellers zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware widerrufen hat, oder sie von selbst erloschen ist, ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsware sofort an FÜCAM herauszugeben und FÜCAM selbst oder einem von FÜCAM Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz zu verschaffen. In diesem Zusammenhang ist der Besteller verpflichtet, FÜCAM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

9.5. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen von FÜCAM in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich dann auf die Kontokorrentsaldenforderung.

9.6. Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen erlischt, wenn alle oben unter 9.1. angeführten Forderungen erfüllt sind. Damit geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Besteller über und die abgetretenen Forderungen stehen ihm zu.

9.7. Übersteigt der realisierbare Wert sämtlicher für FÜCAM bestehenden Sicherheiten die Forderungen von FÜCAM insgesamt um mehr als 10%, so ist FÜCAM auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl von FÜCAM verpflichtet.

10. Geheimhaltung

10.1. Der Besteller ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von FÜCAM erhaltenen Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen in körperlicher, unkörperlicher und elektronischer Form geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von FÜCAM zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit die in den Unterlagen enthaltenen oder sonst im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung erlangten Informationen allgemein bekannt geworden sind.

10.2. An im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung übergebenen Mustern, Abbildern, Konstruktionszeichnungen und sonstigen Unterlagen in körperlicher und/oder elektronischer Form behält sich FÜCAM Eigentums- und Urheberrechte sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor. Sie dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von FÜCAM nicht vervielfältigt, Dritten nicht zugänglich gemacht sowie außerhalb der Geschäftsbeziehung mit FÜCAM nicht verwertet oder eingesetzt werden. Sie sind auf Verlangen oder bei Nichtzustandekommen des Vertrages zusammen mit etwa angefertigten Kopien unverzüglich an FÜCAM zurück zu geben. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu, es sei denn, die Zurückbehaltungsrechte gründen sich auf unbestrittene, von FÜCAM ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche. Ferner hat der Besteller bei Rückgabe der Unterlagen die schriftliche Erklärung abzugeben, dass keine im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von FÜCAM übergebenen Unterlagen im Original, in Kopie oder in elektronischer Form mehr bei ihm vorhanden sind.

10.3. Für jeden einzelnen Fall einer Verletzung der Verpflichtungen des Bestellers gemäß den Ziffern 10.1. und 10.2. oder einer Verletzung der Eigentums-, urheber- und Verwertungsrechte von FÜCAM gilt eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000 als verwirkt, es sei denn, der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens unter Anrechnung einer gegebenenfalls verwirkten Vertragsstrafe behält sich FÜCAM vor.

10.4. FÜCAM ist es ungeachtet einer von dem Besteller FÜCAM auferlegten Pflicht zur Geheimhaltung gestattet, im Rahmen der Vertragsverhandlungen und -abwicklung von dem Besteller übergebene Muster, Abbildungen, Konstruktionszeichnungen und sonstige Unterlagen in körperlicher und elektronischer Form Dritten, insbesondere Konstrukteuren und Werkzeugmachern, zugänglich zu machen, wenn und soweit dies zur Durchführung des Auftrags des Bestellers erforderlich ist. Soweit FÜCAM von dem Besteller eine Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt wurde, hat FÜCAM dem Dritten eine inhaltlich gleiche Pflicht zur Geheimhaltung aufzuerlegen und dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen.

11. Werkzeuge, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen

11.1. Dem Besteller wird bei Werkzeugen, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen nur ein Kostenanteil berechnet. Dadurch bleiben die Werkzeuge, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen uneingeschränkt das Eigentum von FÜCAM. FÜCAM bleibt es vorbehalten den restlichen Kostenteil dem Besteller auf dessen Wunsch in Rechnung zu stellen, und nach dessen vollständiger Bezahlung an den Besteller die Eigentumsrechte zu übertragen, jedoch hat der Besteller auf den Erwerb des restlichen Anteils, um die vollständigen Eigentumsrechte zu erwerben, keinerlei Rechtsanspruch, und unterliegt uneingeschränkt im Ermessen von FÜCAM.

11.2. Wird dem Besteller im Angebot das Werkzeug, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen vollständig angeboten ohne einem Kostenanteil, übergehen die Eigentumsrechte nach vollständiger Bezahlung uneingeschränkt mit sofortiger Wirkung an den Besteller über.

11.3. FÜCAM hat bei Werkzeugen, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen, bei den der Besteller einen Kostenanteil bezahlt hat und bei FÜCAM verbleiben, eine Sorgfaltspflicht. Dies beinhaltet eine sorgfältige Aufbewahrung in geeigneten Räumlichkeiten die im Winter beheizt sind, und weder extreme Feuchtigkeit noch sehr hoher Temperaturen haben.

11.4. Bei Werkzeugen, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen nachfolgend Anlagen genannt, bei denen der Besteller einen Kostenanteil bezahlt hat und somit Eigentum von FÜCAM sind, produziert damit FÜCAM in seinem Werk entsprechend Teile ausschließlich für den Besteller, und verpflichtet sich, keinerlei Teile davon an Dritte zu veräußern. FÜCAM ist bei der Produktion mit den Anlagen verpflichtet sorgfältig damit umzugehen, um jegliche Schäden durch grundsätzlich falscher Handhabung und Bedienung zu vermeiden, sowie bei mutwilligen Beschädigungen, für die FÜCAM in vollem Umfang haftet. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Besteller. Durch Abnutzung und verschleißbedingten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten und damit verbundene notwendige Reparaturen, sowie auch Teilerneuerungen und Kauf von defekten Zukaufteilen werden dem Besteller von FÜCAM vollständig in Rechnung gestellt, und hat der Besteller alleine in vollem Umfang zu tragen, jedoch bleibt es FÜCAM vorbehalten die Kosten nicht gesondert dem Besteller in Rechnung zu stellen, sondern eine entsprechende Erhöhung von dem Teilpreis zu vereinbaren. Wenn die Anlage nicht mehr Instand gesetzt werden kann, gehen bei einer Neuanschaffung die Kosten anteilig wieder zu Lasten des Bestellers.

11.5. Für beigestellte Werkzeuge und Fertigungsvorrichtungen beschränkt sich die Haftung auf die Sorgfalt wie in eigener Sache. Kosten für Wartung und Pflege trägt der Besteller.

11.6. Die Garantie bei neuen Werkzeugen, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen beträgt ab Freigabe der Musterteile durch den Besteller 12 Monate, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Hiervon ausgenommen ist grundsätzlich die Garantie für alle Zukaufteile, sowie auch zur Herstellung in Anspruch genommene Dienstleistungen, hierbei gelten grundsätzlich die Lieferantengarantie. Bei Inanspruchnahme einer Lieferantengarantie kann dies durch FÜCAM oder auch direkt durch den Besteller in Anspruch genommen werden. Der Besteller hat jedoch keinen Anspruch, bei Wahrnehmung einer Lieferantengarantie, auf den direkten Kontakt zu dem Lieferanten, so dass FÜCAM nicht verpflichtet ist, die Kontaktdaten des Lieferanten dem Besteller preiszugeben, das alleine im Ermessen von FÜCAM liegt, jedoch ist in diesem Falle FÜCAM verpflichtet, die Interessen des Bestellers in vollem Umfang wahrzunehmen.

Wenn im Angebot und in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich auf die Zulässigkeit einer mehrschichtigen Arbeitszeit von FÜCAM hingewiesen und ausdrücklich zugesichert wird, ist nur ein einschichtiger Betrieb das bedeutet maximal 8 Stunden Produktion bzw. Fertigung an einem Arbeitstag mit den Werkzeugen, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen zulässig, damit die Garantiedauer von 12 Monaten ab der Freigabe der Teile durch den Besteller gewahrt werden kann, und somit den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Arbeitet der Besteller mit den Werkzeugen, Fertigungsvorrichtungen und Sondermaschinen länger als 8 Stunden je Arbeitstag, so ist der Besteller unaufgefordert verpflichtet, dies unmittelbar FÜCAM mitzuteilen, und unterliegt hierbei einer umfassenden Auskunftspflicht, die eine genaue Stundenangabe enthält, wodurch sich die Garantie mit 12 Monaten durch die Mehrnutzung anteilig verkürzt.

11.7. Die Aufbewahrungsfrist von FÜCAM erlischt, unabhängig von Eigentumsrechten des Bestellers bzw. des Käufers, spätestens 2 Jahre nach der letzten Fertigung aus dem Werkzeug, der Fertigungsvorrichtung oder der Sondermaschine.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von FÜCAM.

12.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Lieferungen von FÜCAM, ist das für den Geschäftssitz von FÜCAM zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand, der vor allem auch für das Mahnverfahren besteht, gilt ebenfalls für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. FÜCAM ist jedoch berechtigt, den Besteller auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.

12.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Die Anwendung des Einheitlichen UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Juni 2017

Fücam GmbH
Jakobstraße 72
73734 Esslingen

Telefon (07 11) 345 05 24
Telefax (07 11) 345 46 20
Handelsregister: Stuttgart HRB 212054
Geschäftsführer: Achim Wunderlich

(B) Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeiner Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge der Firma FÜCAM GmbH, nachfolgend als FÜCAM bezeichnet, die im Wesentlichen die Lieferung von Waren an FÜCAM zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht.

1.2. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, FÜCAM hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von FÜCAM gelten auch dann, wenn FÜCAM auch in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder Leistungen an den Lieferanten vorbehaltlos erbringt.

1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten vorbehaltlich der Einbeziehung geänderter Geschäftsbedingungen von FÜCAM auch für künftige Verträge zwischen FÜCAM und dem Lieferanten, ohne dass es einer erneuten Einbeziehung bedarf.

1.4. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Vertragsschluss

2.1. Maßgeblich ist allein der Inhalt der schriftlichen Bestellung von FÜCAM. Mündlich erteilte Aufträge, Nebenabreden oder Änderungen des bereits abgeschlossenen Vertrages erlangen erst durch die schriftliche Bestätigung von FÜCAM Gültigkeit.

2.2. Aufträge von FÜCAM sind innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist FÜCAM an den Auftrag nicht mehr gebunden.

2.3. Durch die Auftragsbestätigung garantiert der Lieferant, dass die bestellte Ware die von FÜCAM geforderte Beschaffenheit aufweist.

2.4. Weicht die Auftragsbestätigung des Lieferanten von der Bestellung von FÜCAM ab, wird der Lieferant die Abweichung besonders kennzeichnen und darauf hinweisen. In diesem Fall kommt der Auftrag erst durch die schriftliche Bestellbestätigung von FÜCAM zustande. Unterlässt der Lieferant die besondere Kennzeichnung und den Hinweis auf die Abweichung, begründet weder die Entgegennahme der Ware durch FÜCAM, sowie auch nicht die Bezahlung der Ware von FÜCAM, noch ein Schweigen oder ein sonstiges Verhalten von FÜCAM ein Vertrauen des Lieferanten auf die Maßgeblichkeit des Inhalts seiner Auftragsbestätigung.

3. Liefertermine

Die der Bestellung von FÜCAM genannten Liefertermine sind verbindlich. Hat der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht eingehalten und hat FÜCAM ihm zur Lieferung erfolglos eine angemessene Frist gesetzt, ist FÜCAM nach eigener Wahl berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Droht eine Verzögerung der Lieferung, hat der Lieferant FÜCAM hiervon unter Angabe der Gründe unverzüglich zu unterrichten.

4. Lieferung

4.1. Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse von FÜCAM. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant.

4.2. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für FÜCAM günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

5. Pflichtverletzung wegen Mängel

5.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den für ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand der Technik entspricht und keine Rechte Dritter verletzt.

5.2. Mängel der gelieferten Ware, soweit sie bei der Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden können, zeigt FÜCAM dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware an. Mängel die bei einer solchen Untersuchung nicht erkennbar waren, zeigt FÜCAM innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis an. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der schriftlichen Mängelrüge an den Lieferanten.

5.3. Der Lieferant haftet FÜCAM für sämtlichen aus der Verletzung einer vertraglichen Pflicht entstehenden Schaden. Die Verjährungsfristen nach § 438 BGB beginnen mit der Übergabe der Ware in Esslingen an FÜCAM. Sie betragen vier Jahre, soweit das Gesetz keine längere Frist bestimmt. § 479 Abs. 2 und 3 BGB findet Anwendung.

6. Produkthaftung

Der Lieferant stellt FÜCAM von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Produktfehler beruhen, die ihre Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten haben. Der Lieferant erstattet FÜCAM sämtliche Aufwendungen für von FÜCAM eingeleitete Rückrufaktionen aufgrund von Produktfehlern, die ihre Ursache in dem Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten haben.

7. Rechnung und Zahlung

Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, sobald die Ware an FÜCAM in Esslingen abgeliefert wurde und nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei FÜCAM. Die Zahlung erfolgt binnen 14 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto Kasse. Mit der Zahlung ist weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferanten wegen Mängel verbunden.

8. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen FÜCAM ist nur mit schriftlicher Zustimmung von FÜCAM wirksam.

9. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht mit ihrer Lieferung uneingeschränkt auf FÜCAM über. Ein zugunsten des Lieferanten vereinbarter Eigentumsvorbehalt hat lediglich die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. FÜCAM ist in jedem Fall berechtigt, die Ware zu bearbeiten, verarbeiten oder einzubauen und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an ihr auf Dritte zu übertragen.

10. Vertraulichkeit, von FÜCAM beigestellte Unterlagen und Gegenstände

10.1. Sämtliche Unterlagen oder Gegenstände, die FÜCAM dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrags überlässt, bleiben Eigentum von FÜCAM und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Nach Erledigung des Auftrags hat der Lieferant diese Unterlagen oder Gegenstände kostenfrei an FÜCAM zurückzusenden.

10.2. Der Lieferant darf von FÜCAM gelieferte Werkzeuge und Materialien, insbesondere Rohwerkstoffe, nur für die Bearbeitung und Herstellung der von FÜCAM bestellten Waren verwenden. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge und Materialien auf eigene Kosten zum Neuwert zu versichern und tritt FÜCAM hierdurch alle Entschädigungsansprüche gegen den Versicherer ab. FÜCAM nimmt die Abtretung hierdurch an.

10.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die von ihm anlässlich der Ausführung der Bestellung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich für die Durchführung von Bestellungen von FÜCAM zu verwenden und Dritten nicht zur Kenntnis zu bringen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

11.1. Sofern sich aus der Bestellbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von FÜCAM.

11.2. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis zwischen FÜCAM und dem Lieferanten ist das für den Geschäftssitz von FÜCAM zuständige Gericht. Dieser Gerichtsstand gilt auch für das Mahnverfahren sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. FÜCAM ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch bei den für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

11.3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

12. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Juni 2017

Fücam GmbH
Jakobstraße 72
73734 Esslingen
Telefon (07 11) 345 05 24
Telefax (07 11) 345 46 20

Handelsregister: Stuttgart HRB 212054
Geschäftsführer: Achim Wunderlich